

Q q.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der ersten Kammer

über den Gesetzentwurf, die Verhütung und Tilgung der Kinderpest und die dabei, sowie in anderen Seuchenfällen vorkommenden Entschädigungen betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1868.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 141 flg.

Bericht der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 1. Bd., S. 655 flg.

Protokolle und Mittheilungen der zweiten Kammer vom 5. December 1867.)

Der vorliegende, aus zwei Abschnitten bestehende Gesetzentwurf gründet sich auf einen beim Landtage 1861 gestellten ständischen Antrag. In seinem ersten Abschnitte enthält er die Maßregeln, welche geeignet sind, die Kinderpest zu unterdrücken oder deren Weiterverbreitung vorzubeugen, sowie die auf Zuwiderhandlungen stehenden Strafen; der zweite Abschnitt handelt von den aus der Staatscasse zu gewährenden Entschädigungen und dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

Die Deputation ist mit Zweck und Inhalt des Entwurfs einverstanden, insbesondere auch damit, daß die Entschädigung aus der Staatscasse gewährt werde, da die Kinderpest als eine nicht bloß die Landwirthschaft, sondern das ganze Land betreffende Calamität anzusehen ist. Es wird daher der Entwurf im Allgemeinen zur Annahme empfohlen.

Die

§§ 1, 2, 3 und 4

sind in der zweiten Kammer nach dem Entwurfe angenommen worden und werden gleichfalls

zur unveränderten Annahme empfohlen.

Beilage zur zweiten Abtheilung,  
1. Band.

69